



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/051), zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/025), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bayreuth“ der Passus „oder ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Fach Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Europäische Religionsgeschichte und Afrikanische Religionen“ durch den Passus „Islamische Gegenwartskulturen und Afrika“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:
„²Für die Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunkt Islamische Gegenwartskulturen ist ein Modul im Umfang von 4 Leistungspunkten mit Schwerpunkt Islam aus dem Bachelorstudiengang nachzuweisen. ³Kann der Nachweis nicht erbracht wer-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

den, so kann der Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, dass er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters den Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren eines zusätzlichen einführenden Moduls mit Schwerpunkt Islamwissenschaften zu erbringen hat. ⁴Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist ein anderer Schwerpunkt zu wählen. ⁵Studienbewerbern wird der Besuch der schwerpunktspezifischen Studienberatung empfohlen, um vorhandene bzw. fehlende Vorkenntnisse abzuklären.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

4. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. In § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

6. § 11 wird wie folgt neu formuliert:

„§ 11 Prüfungsformen

(1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.

(2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) ¹Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (9) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Themenwünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird im Anhang angegeben. ⁶Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁷Spätester Abgabetermin soll der letzte Tag des laufenden Semesters sein; über nicht zu vertretende Gründe entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹²In Seminaren sollen die Studierenden lernen, sich anhand überwiegend selbstständiger Literaturrecherche in ein vorgegebenes Thema einzuarbeiten, darüber vorzutragen und bei der Besprechung der Inhalte den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben.
- (10) ¹Bei Präsentationen ist das Thema mit dem Dozenten abzuklären. Sie können benotet oder unbenotet sein. Die Präsentation hat eine Dauer von 15-20 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung dazu einen Umfang von 2-6 Seiten. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (11) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten und die Bearbeitungszeit beträgt maximal eine Woche. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus in der Klammer „(Anhang 3)“ durch den Passus „(Anhang 1)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Anhang 3“ durch den Passus „Anhang 1 und dem Modulhandbuch“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen, die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - c) Abs. 3 wird gestrichen.
8. In § 14 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „insbesondere“ durch den Passus „im Falle von Krankheit“ ersetzt.
9. In § 15 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach

der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. In § 18 Abs. 4 wird am Ende von Satz 1 folgender Passus angefügt:

„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

b) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.

14. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung von Satz 1 entfällt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
 „⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
- c) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.

16. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

Bereiche	Module				
Gemeinsame Pflichtmodule, gesamt 24 LP	R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 8 LP	R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 7 LP	R3: Vertiefungskurs Religionswissenschaft und sozialwiss. Religionsforschung 9 LP		
Module der Schwerpunkte					
Religiöse Gegenwarts-kultur, gesamt 70 LP	F1: Forschungswerkstatt I 5 LP	F2: Forschungswerkstatt II 5 LP	F3: Forschungswerkstatt III 5 LP	F4: Forschungswerkstatt IV 5 LP	G1: Empirische Religionsforschung I 5 LP
	G2: Empirische Religionsforschung II 5 LP	G3: Empirische Religionsforschung III 5 LP	G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwarts-kultur 5 LP	G5: Theorien der Religiösen Gegenwarts-kultur 5 LP	G6: Kontexte der religiösen Gegenwarts-kultur I 5 LP
	G7: Kontexte der religiösen Gegenwarts-kultur II 5 LP	G8: Forschungs-qualifikationen I 5 LP	G9: Forschungs-qualifikationen II 5 LP	G10: Hausarbeit 5 LP	

Islamische Gegenwarts- kulturen, ge- samt 70 LP	I1: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen I 7 LP	I2: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen II 6 LP	I3: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen III 5 LP	I4: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen IV 7 LP	I5: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen V 7 LP
	I6: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwarts- kulturen VI 7 LP	I7: Forschungs- qualifikationen zu Islamischen Gegenwarts- kulturen 13 LP	I8: Austausch- modul Islam- wissenschaft 6 LP	I9: Quellentexte Islamischer Gegenwarts- kulturen 6 LP	I10: Forschungs- werkstatt Islamische Gegenwarts- kulturen 6 LP
Afrika, gesamt 70 LP	A1: Religionsfor- schung Afrika I: Geschichte und Gegenstände 10 LP	A2: Religionsfor- schung Afrika II: Neuere Ent- wicklungen und interdisziplinäre Perspektiven 10 LP	A3: Religionsfor- schung Afrika III: Vertiefung 7 LP	A4: Empirische Religionsfor- schung Afrika I 7 LP	A5: Empirische Religionsfor- schung Afrika II 7 LP
	A6: Kontexte Afrika I 5 LP	A7: Kontexte Afrika II 5 LP	A8: Forschungs- qualifikationen zu Afrika I 7 LP	A9: Forschungs- qualifikationen zu Afrika II 7 LP	A10: Forschungs- Qualifikationen zu Afrika III 5 LP
Bildung und Erziehung, gesamt 70 LP	F1: Forschungs- werkstatt I 5 LP	F2: Forschungs- werkstatt II 5 LP	F3: Forschungs- werkstatt III 5 LP	F4: Forschungs- werkstatt IV 5 LP	G1: Empirische Religionsfor- schung I 5 LP
	G2: Empirische Religionsfor- schung II 5 LP	G3: Empirische Religionsfor- schung III 5 LP	G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwarts- kultur, 5 LP	G5: Theorien der Religiösen Ge- genwartskultur 5 LP	B1: Pädagogik für Religions- wissenschaftlerInnen I 5 LP
	B2: Pädagogik für Religions- wissenschaftlerInnen II 5 LP	G6: Kontexte der religiösen Ge- genwartskultur I* 5 LP	Oder B3: Islamische Re- ligionspädagogik I 5 LP	G7: Kontexte der religiösen Ge- genwartskultur II* 5 LP	Oder B4: Islamische Re- ligionspädagogik II 10 LP
Masterarbeit 26 LP	Alle Schwer- punkte				
Summe der LP: 120 LP	Alle Schwer- punkte				

* Im Schwerpunkt „Bildung und Erziehung“ stehen die Module G6 und G7 alternativ zu den Modulen B3 und B4 zur Wahl. Man kann entweder G6 und G7 oder B3 und B4 gemeinsam wählen. Werden G6 und G7 gewählt, muss zusätzlich das Modul G10 belegt und eine Hausarbeit verfasst werden.“

17. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Masterschwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				
F1: Forschungswerkstatt I 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F2: Forschungswerkstatt II 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F3: Forschungswerkstatt III 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
F4: Forschungswerkstatt IV 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G1: Empirische Religionsforschung I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja

G2: Empirische Religionsforschung II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G3: Empirische Religionsforschung III 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur 2 Seminare	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
G5: Theorien der Religiösen Gegenwartskultur 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
G6: Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
G7: Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G8: Forschungsqualifikationen zur Religiösen Gegenwartskultur I 2 Sprachkurse oder Seminare	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
G9: Forschungsqualifikationen zur Religiösen Gegenwartskultur II 1 Sprachkurs oder Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G10: Hausarbeit	-	5	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	36	70		
M: Masterarbeit	---	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten	Ja
SUMME	50	120		

Masterschwerpunkt Islamische Gegenwartskulturen

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				
I1: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen I 2 Seminare	4	7	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
I2: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen II 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I3: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen III 2 Seminare	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
I4: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen IV 1 Seminar	2	7	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
I5: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen V 3 Seminare	6	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
I6: Gegenstände und Kontexte Islamischer Gegenwartskulturen VI 3 Seminare	6	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja

I7: Forschungsqualifikationen zu Islamischen Gegenwartskulturen 4 Sprachkurse oder Seminare	8	13	Klausur	Ja
I8: Austauschmodul Islamwissenschaft 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I9: Quellentexte Islamischer Gegenwarts-kulturen 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von 7 - 11 Seiten	Ja
I10: Forschungswerkstatt islamische Gegenwartskulturen 2 Seminare	4	6	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
Summe	48	70		
M: Masterarbeit	-----	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten	Ja
SUMME	60	120		

Masterschwerpunkt Afrika

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				

A1: Religionsforschung Afrika I: Geschichte und Gegenstände 2 Seminare	4	10	Referat und Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
A2: Religionsforschung Afrika II: Neuere Entwicklungen und interdisziplinäre Perspektiven 2 Seminare	4	10	Referat und Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
A3: Religionsforschung Afrika III: Vertiefung 2 Seminare	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A4: Empirische Religions- forschung Afrika I 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A5: Empirische Religions- forschung Afrika II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	7	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A6: Kontexte Afrika I 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
A7: Kontexte Afrika II 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
A8: Forschungsqualifikationen zu Afrika I 1 Sprachkurs	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
A9: Forschungsqualifikationen zu Afrika II 1 Sprachkurs	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
A10: Forschungsqualifikationen zu Afrika III 1 Sprachkurs oder Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
Summe	36	70		
M: Masterarbeit	-----	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten, benotet	Ja
SUMME	48	120		

Masterschwerpunkt Bildung und Erziehung

Bereich Module, Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Prüfung	Endnoten- relevant
Gemeinsame Module				
R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I 2 Seminare	4	8	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II 2 Seminare	4	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
R3: Vertiefungskurs religionswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Religionsforschung 2 Seminare	4	9	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
Summe	12	24		
Schwerpunktmodule				
F1: Forschungswerkstatt I 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F2: Forschungswerkstatt II 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
F3: Forschungswerkstatt III 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
F4: Forschungswerkstatt IV 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G1: Empirische Religionsforschung I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
G2: Empirische Religionsforschung II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G3: Empirische Religionsforschung III 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
G4: Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur 2 Seminare	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja

G5: Theorien der Religiösen Gegenwartskultur 1 Seminar	2	5	Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten	Ja
B1: Pädagogik für Religions- wissenschaftlerInnen I 1 Vorlesung, 1 Seminar	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
B2: Pädagogik für Religions- wissenschaftlerInnen II 1 Vorlesung, 1 Seminar	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
B3: Islamische Religionspäda- gogik I 2 Seminare	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Ja
oder ¹ G6: Kontexte der religiösen Gegenwartskultur I 1 Seminar	2	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Ja
B4: Islamische Religionspäda- gogik II 2 Seminare	4	10	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten	Ja
oder G7: Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur II 1 Seminar, 1 Independent Studies	4	5	Präsentation 15 - 20 Minuten mit Verschriftlichung von 2 - 6 Seiten	Nein
Summe	38	70		
M: Masterarbeit	-----	26	Masterarbeit im Umfang von ca. 80 Seiten	Ja
SUMME	50	120		

¹ Im Schwerpunkt „Bildung und Erziehung“ stehen die Module G6 und G7 alternativ zu den Modulen B3 und B4 zur Wahl. Man kann entweder G6 und G7 oder B3 und B4 gemeinsam wählen. Werden G6 und G7 gewählt, muss zusätzlich das Modul G10 belegt und eine Hausarbeit verfasst werden.

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. August 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Oktober 2014, Az. A 3382/3 - I/1a.

Bayreuth, 10. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2014.